

Satzung

über den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Rinderfeld“ in Niederstetten-Rinderfeld, Main-Tauber Kreis

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) mit den jeweils gültigen Änderungen i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten am 21.06.2023 den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Rinderfeld“ in Niederstetten-Rinderfeld, Main-Tauber Kreis als Satzung beschlossen.

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan im Maßstab 1:1500 mit Datum vom 21.06.2023 maßgebend.

§2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan (Maßstab 1:1500) mit zeichnerischen Festsetzungen, Zeichenerklärung und zeichnerischen Hinweisen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 21.06.2023

und

2. den textlichen Festsetzungen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 21.06.2023.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung vom 21.06.2023, der Umweltbericht vom 21.06.2023 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 21.06.2023.

§3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, die Bürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss vor Ablauf der o. g. Jahresfrist beanstandet hat.

Niederstetten,

Naber, Bürgermeisterin

Ausfertigung

1. Der hier vorliegende Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Rinderfeld“, bestehend aus dem Lageplan (Maßstab 1:1500) mit zeichnerischen Festsetzungen, Zeichenerklärung und zeichnerischen Hinweisen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 21.06.2023 sowie den textlichen Festsetzungen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 21.06.2023 entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Niederstetten vom 21.06.2023.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung vom 21.06.2023, der Umweltbericht vom 21.06.2023 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 21.06.2023.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für den in Ziffer 1 genannten Bebauungsplan wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Niederstetten,

Naber, Bürgermeisterin